

Epilog zur Frühjahrstagung des SVVK : vom 8./9. Mai 1964

Autor(en): **Matthias, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **62 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-219229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Epilog zur Frühjahrstagung des SVVK

vom 8./9. Mai 1964

H. Matthias

Zusammenfassung

Im Sinne einer Standortsbestimmung wird einerseits die Überzeugung ausgesprochen und begründet, daß für uns Vermessungsfachleute, die wir doch alle in erster Linie sind, Vermessung unter Einschluß aller damit direkt zusammenhängenden Arbeiten der Hauptauftrag ist, und es werden Konsequenzen aufgeführt, die sich daraus für die praktizierenden Kollegen sowie für die Aufsichtsbehörden ergeben. Andererseits folgen einige persönliche Gedanken zur Einführung der Datenverarbeitungstechnik bei Neuvermessung und Nachführung.

Résumé

Il s'agit de nous rendre compte de notre stationnement professionnel. On exprime la conviction que pour nous autres experts de mensuration – et c'est cela que nous sommes en première ligne – le devoir primaire c'est la mensuration dans un sens élargi. On indique, après avoir motivé ce point de vue, des conséquences qui en résultent et pour les collègues dans la pratique et pour les autorités de surveillance. Ils suivent quelques réflexions personnelles concernant l'introduction de procédés électroniques dans la mensuration et dans la conservation cadastrale.

Einleitung

Tagungen geben immer wieder Anlaß und wertvolle Muße zur Besinnung auf Dinge, für die im Alltag keine Zeit übrigbleibt. So bin ich anläßlich der gelungenen Versammlung von Montreux zu einer Standortsbestimmung in einigen Berufsfragen gelangt, die da und dort auf Interesse stoßen mag.

Unser Auftrag

Je mehr die Bevölkerungsdichte zunimmt, das öffentliche und private Bauvolumen ansteigt, der Boden knapper und teurer wird und damit Planung in allen organisatorischen und technischen Formen an Bedeutung gewinnt, desto umfangreicher sowie organisatorisch und technisch schwieriger – insbesondere aber umfangreicher – werden unsere Aufgaben auf dem Gebiet der Vermessung; Vermessung hier nun verwendet als Sammelbegriff für unsere Aufgaben und Pflichten auf dem Gebiet der Triangulation IV. Ordnung, bei Neuaufnahmen für Meliorationen und für die Anlage des Grundbuches, bei der treuhänderischen Verwaltung von Grund und Boden anläßlich landwirtschaftlicher Güterzusammenlegungen und Baulandumlegungen, für Planbeschaffungen aller Art sowie bei der Nachführung.

An der Herbstversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie vom 30. November 1963 formulierte Herr Fürsprecher

Messmer vom Eidgenössischen Politischen Departement bei seinen Ausführungen über Probleme der Entwicklungshilfe aus der Sicht des Vermessungswesens das bemerkenswerte und grundlegende Zitat: «Ohne Vermessung kein Geld!»

Wir Vermessungsfachleute – und solche sind wir doch alle in erster Linie – müssen uns deshalb bewußt sein, und zwar mit allen Konsequenzen, die sich daraus für unsere persönliche Aktivität und diejenige unserer Büros ergeben, daß unser primärer Auftrag *Vermessung* heißt im Sinne der oben genannten Begriffsbestimmung.

Aus teilweise bekannten Gründen – auf die hier nicht näher eingetreten werden soll –, aus teilweise aber auch unbekanntem Gründen, hat bei unserem Berufsstand in der letzten Zeit das Ansehen dieses Auftrages eine bedauerliche Baisse durchgemacht. Das ist falsch. Die umfassende Vermessungskunde ist eine grundlegende Ingenieurwissenschaft. Die Geometerarbeiten, von denen hier die Rede ist, sind eine mit allen anderen gleichberechtigte Anwendung. Darüber hinaus aber kann deren Bedeutung für die Öffentlichkeit und den Einzelnen nur unterschätzt, niemals aber überschätzt werden. Ständig wird diese Bedeutung zunehmen.

Es muß unser Stolz sein, die technischen Treuhänder bei der Gewährleistung der Rechte an Grund und Boden zu sein. Die in diesem Sinne verstandene Bedeutung des Geometers und die Häufigkeit der Gelegenheiten, bei denen er von Grundeigentümern, Notaren, Projektverfassern, Bauherren, Bauleitern und Kommissionen mit Ungeduld und Hochachtung als derjenige erwartet wird, der inmitten der sich überstürzenden Ereignisse mit Ruhe, Sachkenntnis, System und Sicherheit Ordnung schafft und sagt, was gilt, werden ständig wachsen. Das Bewußtsein um diesen Sachverhalt ist im Interesse der Sache immer wieder und mit Begeisterung gerade den Jungen einzupflanzen.

Die Aufgaben sind groß, und sie werden in vermehrtem Maß zunehmen. Es gibt Landesgegenden – besonders im Gebirge –, wo sie der besonderen Verhältnisse wegen bereits seit einiger Zeit nicht mehr gelöst werden. Hier müssen entsprechend auch besondere organisatorische Lösungen gefunden werden. Sonst liegt aber unsere Chance, insbesondere mit Bezug auf die Bewältigung der Nachführung – trotz einiger Nachteile, die das System mit sich bringt –, eindeutig in der dezentralisierten und im wesentlichen freiberuflichen Organisation unseres Vermessungswesens.

Für das gute Funktionieren dieses Systems ist die in allen Beziehungen kollegiale Aktivität und Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen mit ihren Nachbarn und die aktive Beteiligung an der Tätigkeit unserer vermessungstechnischen Fachvereine und Berufsorganisationen mit ganz speziellem Akzent auf der Arbeit an unseren schweizerischen und für unser System typischen Problemen wichtig.

Zusammenarbeit mit den dezentralisierten, vornehmlich privaten Büros sowohl im Stadium der Konzeption der Arbeiten als auch bei deren Durchführung, strenge Beurteilung der Leistung und dann aber auch vor allem großzügige Unterstützung und Behandlung müssen – soll das Werk

anhaltend gelingen – unabdingbare Grundsätze für die Aufsichtsbehörden sein; die Umkehrung des Zitates von Herrn Fürsprecher Messmer hat nämlich dieselbe grundlegende Bedeutung! Die Verwirklichung dieser Postulate ist das Öl im Räderwerk unserer Organisation; wenn daran gespart wird, hapert es am Gang zum Nachteil der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörden. Demgegenüber findet der freierwerbende Partner bei der heutigen Wirtschaftslage immer wieder einen Weg und geht leider damit oft der Sache für immer verloren.

Grundbuchvermessung in neuem Kleid

Herr Vermessungsdirektor Häberlin trug an der Tagung in Montreux ein wohlüberlegtes und interessantes Exposé über die Dienstbarmachung elektronischer Datenverarbeitungstechnik für die Grundbuchvermessung vor. Die Aufsichtsbehörde ist aufgebrochen, und die erfreuliche Marschrichtung ist bereits deutlich erkennbar. Dabei hat sie sich die wertvollen und zum Teil schon geraume Zeit auf sie wartenden Vorarbeiten diverser initiativer Privatbüros nutzbar gemacht. Für das weitere Vorgehen ist die oben erwähnte Devise der Zusammenarbeit bereits im Studium der Konzeption von besonderer Bedeutung.

Anlässlich der Versammlungen vom Herbst 1963 und Frühjahr 1964 der Schweizerischen Gesellschaft für Photogrammetrie wurden Anregungen gemacht, auch diese Gesellschaft für die Mitarbeit am Werk zu verpflichten. Herr Kantonsgeometer Voegeli tat bei dieser Gelegenheit den optimistischen Ausspruch: «Und fünf Minuten später, als das Haus schon abgebrannt, kam die Feuerwehr gerannt.» Diese positive Beurteilung des bisher Erreichten ist erfreulich und mag mit Bezug auf den heutigen Stand der Datenverarbeitungstechnik richtig sein, obwohl Vermessungsfachleute aus der Datenverarbeitungsbranche noch einen langen Weg vor sich sehen.

Sicher ist das gegenwärtige Konzept eine Zwischenstufe, die der gründlichen Erprobung würdig ist. Das Endziel für die Bürobearbeitung von Neuaufnahmen kann aber nicht modern und industrialisiert genug sein. Ein wesentlicher Grundsatz bei der Aufstellung von Pflichtenheften für Neuentwicklungen ist ja der, daß nun wirklich das Wunschziel formuliert wird, ganz frei und unbeschwert von den Gedanken an die Hürden, die für die Realisierung erst dann noch zu nehmen sind. Wie oft wird aber nicht sauber nach dem Grundsatz «Zuerst gründliche, umfassende Analyse und erst dann sukzessive, konstruktive Synthese», sondern gerade umgekehrt vorgegangen!

Ich glaube, auch hier könnte dieser Fehler gemacht werden, und möchte mich deshalb als Anhänger des Votanten Kollege Weidmann erklären, der in Montreux die Ansicht äußerte, daß bei dieser Gelegenheit eine Überprüfung unserer Vermessungskonzeption von Grund auf angezeigt wäre.

Artikel 950 ZGB stipuliert unseren Kataster als maßstäblichen und bildlichen Liegenschaftsbeschrieb und Bestandteil des Grundbuches; ur-

sprünglich war sicher auch nur an diesen Zweck gedacht. 1937 schrieb Vermessungsdirektor J. Baltensperger in «25 Jahre Grundbuchvermessung der Schweiz» über den Nutzen der ausgeführten Arbeiten: «Er liegt in der Sicherung und Verbesserung des Grundeigentums, der Steigerung des Immobiliarkredites, der Schaffung der Grundlagen für die Erstellung der offiziellen Karten und vieler volkswirtschaftlicher Werke und schließlich noch in der Möglichkeit, unseren Grund und Boden intensiver zu bewirtschaften.» Die in Artikel 950 ZGB formulierte Zweckbestimmung hat auch heute noch volle und ausschließliche Gültigkeit. Tatsache ist aber – wie aus dem Zitat von Direktor Baltensperger schon erkenntlich –, daß bereits heute und in Zukunft in noch viel größerem Umfang die Operate der Grundbuchvermessung wesentlichste Grundlage für die Erstellung von mindestens so umfangreichen Planwerken sind, die von kommunalen, regionalen und kantonalen Instanzen für die Zwecke des Leitungskatasters, der Planung, der Bewirtschaftung, der Projektierung und der Bauausführung benötigt werden, wobei jedes der angeführten Beispiele noch mit dem Attribut «aller Art» zu versehen wäre. In unserem dicht besiedelten Lebensraum mit den mannigfaltigen Interessen an Grund und Boden gehört die Grundstücksgrenze zum fundamentalen Planinhalt. Ohne weiter auf Einzelheiten einzugehen, sei festgehalten, daß sich seither ebenso sehr einerseits die Instrumententechnik für Feld und Büro und damit unsere Vermessungstechnik entwickelt und andererseits die Gegebenheiten, die der Geometer bei der praktischen Arbeit im Feld antrifft und mit denen er sich auseinanderzusetzen hat, wesentlich verändert haben.

Es steht deshalb außer Zweifel, daß sich früher oder später das Studium des gesamten Problems von Grund auf aufdrängt, wobei sich dann wirklich alle Pfeiler unserer Grundbuchvermessung eine genaue Visitation gefallen lassen müssen.

Halten wir aber fest, daß unsere Altvorderen mindestens so gute Geometer waren wie wir und daß es gerade auch in unserem Beruf darum geht, der Tradition in der modernen Zeit – wie das immer wieder sein wird – den ihr gebührenden Platz zum guten Gelingen des angestrebten Fortschritts einzuräumen. Im Sinne dieser Bemerkung soll zum Schluß noch,

zur Nachführung

übergehend, festgehalten werden, daß Herr Vermessungsdirektor Häberlin in seinem Exposé die beruhigende Mitteilung machte, daß es hier vorderhand beim alten bleiben soll. Es wurde ferner die Frage offengelassen, ob die gelegentliche Anwendung der elektronischen Datenverarbeitungstechnik bei der Nachführung gewisse Zentralisierungstendenzen auslösen werde. Herr Vermessungsdirektor Härry schrieb in seinem Sonderbericht für die Kommission III der FIG über Möglichkeiten der Anpassung der Organisation der Vermessungsarbeiten und der funktionellen Folgearbeiten an die neuzeitliche Entwicklung der Vermessungs- und Rechen-technik unter anderem: «Wenn schon in einer zeitgemäß organisierten

Neuvermessung die örtlichen kleineren amtlichen oder privaten Vermessungsbetriebe sich als wertvoll erweisen können, sind sie für die Nachführung der Vermessungswerke unentbehrlich. Leider übersehen oft die an den sichtbarsten Suppentöpfen kochenden Vermessungsfachleute die Bedeutung der örtlichen Nachführung und verkennen, daß die Neuvermessung ja nur ein Anfang ist, die Nachführung aber das Leben bedeutet. Die Nachführung bleibt mit örtlichen Planungen, bodenrechtlichen Auseinandersetzungen, Grenzveränderungen aller Grade und mit der Einordnung des Systems der Mutationsvermessungen in das System der vorhandenen Vermessungswerke verbunden.» Prof. Lichte führte in seinem Vortrag über den Auftrag unserer Zeit an den Vermessungsingenieur anlässlich des 48. Deutschen Geodätentages 1963 in Freiburg unter anderem aus: «Besonders die Arbeiten zur Laufendhaltung der topographischen Karten und die Fortführungsmessungen mit der immer wieder anders gelagerten Kleinarbeit scheinen mir einer Automatisierung nicht recht zugänglich zu sein, da sie, wie jede andere technische Entwurfsarbeit, in ihrem ganzen Ablauf immer wieder den denkenden Menschen erfordern.»

Auch bei der Nachführung wird sich im Lauf der Zeit gewiß eine Entwicklung abzeichnen. Hiezu macht sich der bescheidene Praktiker, der an einem unscheinbaren Suppentopf sitzt, etwa folgende Gedanken:

Wesentlich ist doch, daß überhaupt sachgemäß, richtig und zeitgerecht nachgeführt wird. Die dezentralisierte Organisation der Nachführung in enger Zusammenarbeit und möglicher Büronachbarschaft mit den für denselben Bereich verantwortlichen Grundbuchämtern ist ein großer Vorteil. Das Einfachste ist das Beste. Je geringer der Umfang und die Anzahl der nachzuführenden Operatsteile, desto sicherer ist deren Nachführung gewährleistet.

Grenzänderungen geringen Umfanges müssen vom Geometer umgehend auf dem Platz und in Anpassung an die zum gegebenen Zeitpunkt vorgefundenen Verhältnisse fertig abgeschlossen werden können. Neben den eigentlichen Grenzänderungen ist auch die Nachführung der Situation wichtig.

Wo nicht ausgesprochen städtische Verhältnisse mit Bezug auf den Belag von Straßen, Plätzen und Hofräumen bestehen und jedes Grenzzeichen deshalb als praktisch einbetoniert betrachtet werden kann, müssen sich alle Mutationsmessungen – ganz gleichgültig, ob Grenzpunktkoordinaten vorhanden sind oder nicht – in demselben Gebiet immer wieder auf dieselben Vermessungsfixpunkte beziehen. Sind diese zerstört, so sind sie zuerst wiederherzustellen. Die beste Versicherung für Fixpunkte und Grenzpunkte ist durch die zweckmäßige Einmessung der Gebäude gegeben.

Viel mehr Kummer als die Vorbereitung und Verarbeitung im Büro machen dem Geometer – um nur eine Auswahl zu nennen – die immer mehr überhand nehmende Zerstörung der Vermessungsfixpunkte und der Grenzpunkte durch Baumaßnahmen, die Vermarkungsschwierigkeiten, die Klothoiden an allen Ecken und Enden, die Nachführung nicht transparenter Plankopien und solcher in irgendwelchen Maßstäben, das über

Jahre hinaus dauernde Verschleppen der Stipulation von Straßenmutationen quer durch ganze Gemeinden und das Problem der Erneuerung der Grundlagen in Teilgebieten eines Operates.

Unter diesen und sicherlich noch vielen anderen Gesichtspunkten, und im gesamten betrachtet, kann doch die Datenverarbeitung bei der Nachführung nur wenig helfen und, falls sie erzwungen würde, sogar zusätzliche Schwierigkeiten bringen. Gewiß – keine Regel ohne Ausnahme – gibt es auch Beispiele, wo sie heute schon sinnvoll eingeführt ist. Die Datenverarbeitung wird generell auch in der Nachführung kommen, in jedem Nachführungsdienst zu seiner Zeit, wobei entscheidend sein wird, daß alle oder mindestens die Mehrzahl aller durch das betreffende Büro nachzuführenden Operate möglichst homogen aufgebaut sind und daß es möglichst direkt über die betreffende Datenverarbeitungsanlage verfügen kann.

Die Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen und die Generalversammlung der Fachgruppe der Kulturingenieure des SIA 1963

H. Braschler, St. Gallen

Die ordentliche Jahrestagung fand am 10. und 11. Oktober 1963 im Kanton Aargau statt. Im Anschluß an diese Veranstaltung wurde an der ETH ein Vortragskurs abgehalten zum Gedenken des 75jährigen Bestehens der Abteilung für Kulturingenieure an dieser Hochschule.

Herr Präsident de Techtermann weist einleitend in seinem Jahresbericht auf die im Berichtsjahr aufgetretenen ungünstigen Witterungsverhältnisse hin, die zusammen mit dem Personalmangel große Verzögerungen in der Fertigstellung von Meliorationsarbeiten zur Folge hatten. In vier Ausschußsitzungen wurden folgende Traktanden behandelt: Honorartarifanpassung, Landesausstellung 1964, Administrative Vereinfachungen und Vorbereitung des 75-Jahr-Abteilungsjubiläums an der ETH. Bei den administrativen Vereinfachungen handelt es sich um folgendes: Man möchte, daß der Bund die Bodenverbesserungsverordnung großzügiger als bis anhin auslegt und anwendet und den Kantonen weitgehende Kompetenzen einräumt.

Der Leiter der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, Herr Ing.-Agr. H. P. Rueb, sprach anschließend über den «Stand der Unfallverhütung in landwirtschaftlichen Bauten». Wenn man eine erfolgreiche Unfallverhütung betreiben will, so müssen vorerst die Hauptunfallquellen bekannt sein. Die Erfahrungen zeigen folgendes Bild:

Gebäude und bauliche Einrichtungen	32 % der Unfälle
Allgemeine Landmaschinen	20 % der Unfälle
Transport und Verkehr	18 % der Unfälle